

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (EB AVBWasserV)

Stand: 16.06.2025

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen	2
§ 2 Vertragsschluß	3
§ 3 Herstellung, Änderung und Stilllegung des Netzanschlusses	3
§ 4 Inbetriebsetzung der Kundenanlage	4
§ 5 Anschlußverhältnis	4
§ 6 Anschlußnutzungsverhältnis	5
§ 7 Mess- und Steuereinrichtungen	5
§ 8 Messstellenbetrieb und Messung	5
§ 9 Verbrauchsabrechnung	5
§ 10 Entgelte und Kosten	6
§ 11 Haftung	6
§ 12 Datenschutz	7
§ 13 Verbraucherstreitbeilegungsverfahren	7
§ 14 Schlussbestimmungen, Änderung und In-Kraft-Treten	7

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Die nachstehenden Bestimmungen regeln, ergänzend zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Landshut (SWL) jedermann an ihr öffentliches Wasserversorgungsnetz anschließen und zu allgemeinen Preisen mit Wasser versorgen.

(2) SWL sind ein kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Landshut (vgl. Art. 88 Bayerische Gemeindeordnung) mit Sitz in Landshut, Amtsgericht Landshut HRA 8267. Die (ladungsfähige) Anschrift der Hauptverwaltung lautet Christoph-Dorner-Str. 9, 84028 Landshut. Die Hauptgeschäftsfelder der SWL sind neben der Energieversorgung die Wärme- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, sowie der Betrieb öffentlicher Bäder und des städtischen ÖPNV.

(3) Die Bestimmungen der AVBWasserV sowie diese Ergänzenden Bedingungen gelten, soweit gesetzlich zulässig, auch für die Versorgung von Industrieunternehmen.

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch bei Kenntnis der SWL, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(5) Im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen bedeutet:

1. Allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne dieser Bedingungen sind neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften und DIN-Normen insbesondere die **technischen Regeln des DVGW – Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.** in ihrer jeweils aktuellen und u.a. auf den Internetseiten des DVGW und des Netzbetreibers veröffentlichten Fassung. Die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die vorgenannten Bestimmungen eingehalten worden sind.
2. Anschlussnehmer ist jede natürliche oder juristische Person, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Wasserversorgungsnetz der SWL angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen ist.
3. Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Wasserversorgungsnetz zur Entnahme von Wasser nutzt.
4. Netzanschluß: Der Netzanschluß verbindet das Wasserversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Kundenanlage des Anschlussnehmers (§ 10 Abs. 1 AVBWasserV). Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbart wird, gilt als Netzanschluß ein Standard-Netzanschluß. Ein Standard-Netzanschluß wird für 1-2 Familienhäuser mit einer Anschlussleitung der Dimension DN 25, für Mehrfamilienhäuser mit einer Anschlussleitung der Dimension DN 32 und für darüberhinausgehende Anschlussobjekte mit einer Anschlussleitung der Dimension DN 40 bzw. DN 50 hergestellt.
5. Netzbetreiber im Sinne dieser Bedingungen und verantwortlich für die Verteilung von Wasser und den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des eigenen Verteilernetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sind die Stadtwerke Landshut (vgl. § 1 Abs. 2).

(6) Die Stadtwerke Landshut sind berechtigt, in Form von **Technischen Anschlussbedingungen (TAB)** weitere technische Anforderungen an den Netzanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 2 Vertragsschluß

(1) Das Angebot der SWL in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

(2) Wasseranschluss- und -versorgungsverträge kommen stets mit dem Eigentümer oder einem sonst dinglich Berechtigten (Erbbauberechtigte o.a.) des zu versorgenden Grundstücks zustande. Eine Vereinbarung, wonach in diesen Fällen ein Mieter oder Pächter die Bezahlung der SWL-Rechnungen übernimmt, befreit den Vertragspartner der SWL grundsätzlich nicht von seiner Zahlungspflicht.

(3) Eine Erfüllung durch die SWL erfolgt nicht vor Ablauf der Frist eines ggf. vorhandenen Widerrufsrechts gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert SWL hierzu ausdrücklich auf und SWL bestätigen die vorzeitige Erfüllung.

(4) Gesamthandsgemeinschaften (WEG-Gemeinschaften, Personengesellschaften, Erbengemeinschaften und eheliche Gütergemeinschaften) und Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) bevollmächtigen einen Vertreter, die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis für alle Mitglieder vorzunehmen und verpflichten ihn, Personenwechsel und sonstige wesentliche Änderungen den SWL unverzüglich in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an ein Mitglied der Personenmehrheit abgegebenen Erklärungen der SWL auch für die übrigen Mitglieder der Personenmehrheit wirksam.

§ 3 Herstellung, Änderung und Stilllegung des Netzzanschlusses

(1) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

(2) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzzanschlusses sowie eine Erhöhung der Netzzchlussleistung am Netzzanschluss auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Beizufügen sind ein geeigneter Lageplan und bei Erfordernis zusätzliche Unterlagen. Der Anschlussnehmer gibt durch Ausfüllen des Auftrages und Übermittlung des unterzeichneten Formulars an SWL ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Anschlussvertrages ab. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Netzbetreibers in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe des voraussichtlichen Ausführungsbeginns und Zeitbedarfs zustande.

(3) Der Netzbetreiber hält sich an seine Vertragsbestätigung längstens 4 Monate gebunden, sofern mit der Herstellung bzw. Änderung des Netzzanschlusses nicht innerhalb dieser Frist begonnen wurde und dieser Umstand nicht vom Netzbetreiber zu vertreten ist.

(4) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzzanschlusses, sowie die Änderungen des Netzzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden (§ 10 Abs. 4 AVBWasserV). Der Anschlussnehmer trägt darüber hinaus die Kosten für die Abtrennung des Netzzanschlusses vom Netz sowie dessen Beseitigung, sofern und soweit dies erforderlich und vom Anschlussnehmer veranlasst wurde.

(5) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber einen Baukostenzuschuß (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV. Der BKZ beträgt 70 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers. Der Anschlußnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß erheblich erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht.

(6) Die Kosten gemäß Absatz 4 und der BKZ gemäß Absatz 5 werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzzschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die wesentlichen Berechnungsbestandteile sind im **Angebot des Netzbetreibers** ausgewiesen. Eigenleistungen des

Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt. Bei vom Standard (vgl. § 1 Abs. 5 Nr. 4) abweichenden Netzanschlußvarianten wird das zu bezahlende Entgelt nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(7) Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluß über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlußnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

(8) Der Besteller eines Netzanschlusses kann bis zur Vollendung des Netzanschlusses jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die vereinbarte Vergütung (s. Absatz 4 und 5) zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Netzbetreiber 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

(9) Ergibt sich, dass der Netzanschluß nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Kostenanschlags herstellbar bzw. änderbar ist, so steht dem Netzbetreiber, wenn der Besteller den Vertrag aus diesem Grund kündigt, nur der im § 645 Abs. 1 BGB bestimmte Anspruch zu. Ist eine solche Überschreitung des Kostenanschlags zu erwarten, so hat der Netzbetreiber dem Besteller unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 4 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist von dem Fachunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage vorgenommen hat, beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

(2) Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch den Netzbetreiber werden dem Anschlußnehmer die hierfür entstehenden Kosten pauschal in Rechnung gestellt. Die wesentlichen Berechnungsbestandteile sind im **Angebot des Netzbetreibers** ausgewiesen.

(3) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses (§ 3 Abs. 5) und der Netzanschlusskosten (§ 3 Abs. 4) abhängig gemacht werden.

(4) Ist eine beauftragte Inbetriebsetzung der Anlage auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Absatz 2.

§ 5 Anschlußverhältnis

(1) Für die Art der Versorgung gilt § 4 AVBWasserV.

(2) Die vereinbarte Netzanschlusskapazität darf nicht überschritten werden. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern über verschiedene Zählpunkte genutzt werden, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebes die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Leistungen aller Anschlussnutzer nicht höher sein, als die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität. Der Netzbetreiber wird – soweit ihm dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist – die Netzanschlusskapazität im Auftrag des Anschlussnehmers und gegen Kostenerstattung gemäß § 3 dem Bedarf anpassen.

(3) Die Kundenanlage ist vom Anschlussnehmer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 1 Abs. 5 Ziff. 1) und die TAB (vgl. § 1 Abs. 6) sind zu beachten.

(4) Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzrückwirkungen zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln.

(5) Der Betrieb einer Eigenanlage ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Eine evtl. benötigte Reserve- & Zusatzversorgung bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung.

(6) Um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Kundenanlage auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

§ 6 Anschlußnutzungsverhältnis

(1) Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Verbrauchsgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Messeinrichtungen vornehmen. Der Betrieb bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) § 5 gilt für das Vertragsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer entsprechend.

§ 7 Mess- und Steuereinrichtungen

(1) Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 1 Abs. 5 Ziff. 1) und den TAB (vgl. § 1 Abs. 6) vorzusehen.

(2) Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers zu tragen (§ 11 Abs. 3 AVBWasserV). Diese werden vom Netzbetreiber pauschal bzw. bei Mess- und Steuereinrichtungen mit vom Standard abweichendem Umfang oder Montagebedingungen nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 8 Messstellenbetrieb und Messung

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, elektronische Wasserzähler mit Funkmodul zu verwenden. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene, abrechnungsrelevante und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

(2) Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Verwendung von elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul gemäß Absatz 1 sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(3) Die § 18 und § 20 AVBWasserV bleiben im Übrigen unberührt.

§ 9 Verbrauchsabrechnung

(1) Die Lieferungen der SWL werden grundsätzlich jährlich festgestellt und abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.). Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellen die SWL eine Schlussrechnung.

(2) Eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) wird nicht angeboten.

(3) Wasser, das aufgrund Schäden an der Kundenanlage (Wasserrohrbrüche etc.) ungenutzt abläuft, gilt als von den SWL geliefert und wird berechnet. Sofern der Wasserverbrauch gemäß Satz 1 nicht gemessen wurde, werden die SWL den Verbrauch rechnerisch ermitteln.

(4) Rechnungsbeträge und Abschlagsforderungen der SWL sind so zu begleichen, dass für SWL keine vermeidbaren Kosten entstehen (z.B. bargeldloser Zahlungsverkehr oder Kassenautomat). Die Kosten für eine Inanspruchnahme der Barkasse der SWL trägt der Kunde.

§ 10 Entgelte und Kosten

(1) Neben den vertraglich vereinbarten Entgelten können weitere Kosten anfallen, soweit der Kunde diese zu vertreten hat. Die Kosten werden für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

(2) Zu den gemäß Absatz 1 zu erstattenden Kosten zählen insbesondere die Kosten für eine Mahnung bzw. Inkassobeauftragung gemäß § 27 Abs. 2 AVBWasserV, sowie die Kosten für die Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 33 Abs. 3 AVBWasserV.

§ 11 Haftung

(1) Sollten SWL durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Maßnahmen, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen der SWL, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.

(2) Sofern der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, bleibt die Bestimmung des **§ 6 AVBWasserV** unberührt. Sind Dritte an die Kundenanlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss, sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 6 AVBWasserV zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellen sie den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.

(3) Die Gewährleistung und Haftung richtet sich im Übrigen nach Absatz 4.

(4) Die Vertragsparteien haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der § 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers ausgeschlossen. Soweit die Haftung nach den vorstehenden Sätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

§ 12 Datenschutz

(1) Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. Für darüberhinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht eine wirksame Rechtsvorschrift (z.B. Europäische Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz o.a.) dies erlaubt oder anordnet.

(2) SWL sind berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungsunternehmen (ebenfalls Stadtwerke Landshut) den Wasserverbrauch des Kunden mitzuteilen, soweit dies zur Berechnung der Entwässerungsgebühren des Kunden erforderlich ist.

(3) SWL behält sich vor, zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. SWL behält sich weiterhin vor, zu dem vorgenannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Kunden (sog. Negativdaten) zu speichern und, soweit zulässig, zu verarbeiten.

§ 13 Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

(1) Die SWL nehmen als Wasserversorgungsunternehmen an keinem Streitbeilegungsverfahren im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teil.

(2) Das Recht des Kunden, die Gerichte anzurufen oder ein anderes, gesetzlich vorgesehenes Verfahren zu beantragen, bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Schlussbestimmungen, Änderung und In-Kraft-Treten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ergänzenden Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Für eine Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG gilt die vorherige Zustimmung als erteilt.

(3) Der Kunde teilt Änderungen, die Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis, insbesondere auf die Abrechnung, haben können, den SWL unverzüglich mit.

(4) Die SWL sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern (§ 4 Abs. 2 AVBWasserV).

(5) Diese Ergänzenden Bedingungen wurden am 14.07.2025 vom Werksrat beschlossen und am 04.08.2025 im Amtsblatt der Stadt Landshut veröffentlicht. Sie treten mit Wirkung zum **01.09.2025** in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bedingungen vom 01.08.2017 außer Kraft.